

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 96 (1970)
Heft: 29

Artikel: Die freie Meinung
Autor: Knobel, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-509800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE FREIE MEINUNG

Strafe muß sein

Der Schweizer ist frei; er hat das Recht auf eine eigene Meinung. Und dieses Recht schließt ein, daß der Schweizer seine Meinung auch frei äußern darf ...

Sagt man.

Aber wehe, wenn er es tut!

Richtigerweise müßte es nämlich heißen: Der Schweizer darf seine Meinung frei äußern, sofern er bereit ist, sich dafür angemessen bestrafen zu lassen.

Weil der Nebelspalter die (gegen die Schwarzenbach-Initiative gerichtete) Meinung seiner (meisten) Mitarbeiter offen zum Ausdruck gebracht hat, wurde er von einigen

hundert Lesern bestraft. Von jenen, welche ihr Abonnement deswegen abstellten.

Und jene Mitarbeiter, welche ihr Recht der freien Meinungsäußerung dazu verwendeten, darzulegen, daß sie anderer Meinung waren als Herr Schwarzenbach, mußten es sich strafweise gefallen lassen, Zuschriften zugesandt zu erhalten etwa von der Art jener, die auch ich (haufenweise) erhielt. Zum Beispiel:

«Sie sind wohl ein Mischling, daß Sie ihren guten Schweizer Namen zugunsten von ihren Vornamen gebraucht haben um die Schweizer zu verlocken, Sie sind ein Verräter ...»

Oder ebenso schlicht wie anonym

auf offener Postkarte: «Schurke, Lügner, Söldner, Landesverräter, Pfu! ...»

Strafe muß eben sein!

Der Wert der Gegenmeinung

Die eigene Meinung hängt immer ab von der Art der Werte, von welcher aus etwas beurteilt wird; und sie ist immer auch das Ergebnis der Gesichtspunkte, der Erfahrungen, des Wissens, auf die man sich bei der Beurteilung einer Sache stützt.

Da ein Mensch selten über alle möglichen Gesichtspunkte und Erfahrungen und nicht über alles Bescheid weiß, braucht er, um sich seine eigene Meinung bilden zu können, die Meinung auch anderer. Mehr noch: Seine Meinung wird sich am ehesten herausbilden, wenn er sie mit einer völlig konträren Auffassung konfrontiert. Man bildet und fördert seine physischen Kräfte ja schließlich auch am besten, indem man sie mit andern Kräften mißt. Die eigene Schwäche offenbart sich am deutlichsten, wenn man auf einen Stärkeren trifft. Wenn die eigene Meinung einer Gegenmeinung standzuhalten vermag, dann – und erst dann – darf man vielleicht annehmen, mit der eigenen Auffassung einigermaßen richtig zu liegen. Und so sollte einem Menschen eigentlich nichts Besseres passieren können, als daß er überhaupt auf eine Gegenmeinung stößt. Die andere Meinung sollte uns geradezu erwünscht sein, weil sie uns die Möglichkeit bietet, unsere eigene Ansicht daran zu messen, sie zu überprüfen. Denn auch wenn wir angeblich frei eine Meinung fassen, will das noch nicht heißen, daß sie auch richtig sei. Eine (frisch und frei) gefasste Meinung bedarf der Überprüfung, der Erhärtung, vielleicht sogar der Wandlung.

Wer also eine andere Meinung nicht erträgt, ist offensichtlich seiner Sache nicht gar so sicher. Und werden Träger einer begründeten an-

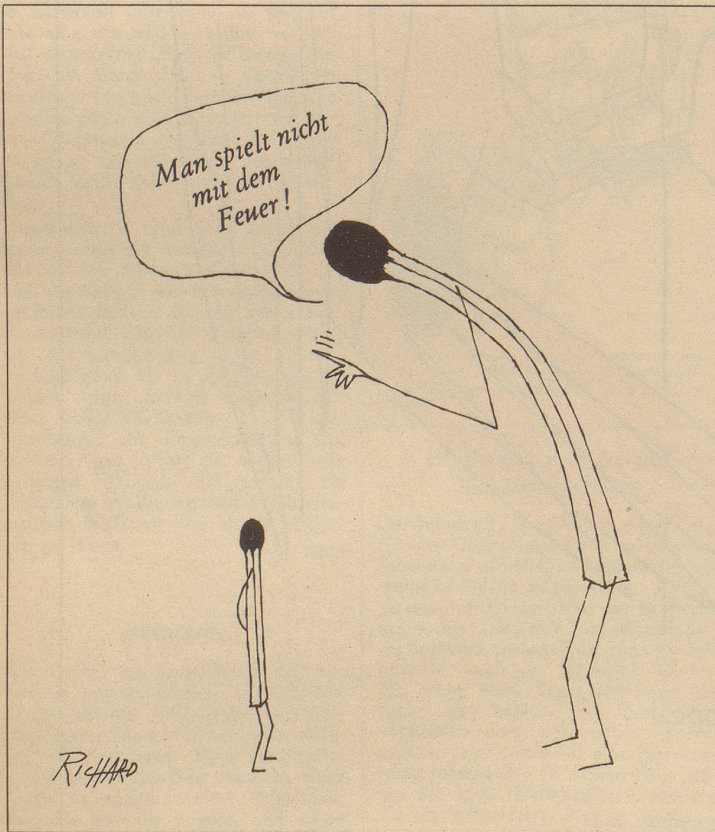
deren Meinung diffamiert, nur weil dieser eine andere Auffassung vertritt, der handelt vielleicht etwas unbesonnen ...

Kurz und gut: Es gibt einige hundert (ehemalige) Nebelspalter-Leser, denen die Mitarbeiter dieses Blattes suspekt wurden, weil diese eine andere Meinung vertraten als besagte Leser. Und es gibt einige hundert Leser, die sich vom Nebelspalter trennen, weil er ihnen nicht nach dem Munde redete.

Wie man demnach eine Zeitung machen muß

Meine Überlegungen über Notwendigkeit und Nutzen der Gegenmeinung (siehe oben) – ich sehe es ein – sind falsch. Gestützt z. B. auf die Auffassung jenes achtbaren Mannes, der mich Verräter nannte, weil ich mir erlaubte, seine Meinung zu verraten – gestützt also darauf muß man die Herausgabe eines Presseorgans ganz, ganz anders anpacken, nämlich so:

- ① Eine Zeitung hat nicht irgendeine – vielleicht noch so begründete – Meinung zu vertreten, sondern die Leser in ihrer Meinung zu bestärken.
- ② Da es jedoch vorkommen kann, daß diese Leser untereinander nicht völlig einer Meinung sind, hat die Zeitung eine Haltung zu pflegen, die keine Haltung ist, nämlich die keines Lesers Meinung tangiert, d. h. das Blatt soll keine Meinung haben.
- ③ Journalisten, die eine andere als keine Meinung vertreten und begründen, sind Verräter; der Verlag hat ihnen zu verbieten, weiterhin für das Blatt zu schreiben, damit kein Leser sich je gestört fühlt und der Verlag also keine Abonnenten verliert.
- ④ Oberstes Gebot einer Zeitung: Der Leser darf nicht aufgeschreckt werden; sein Schlaf ist heilig, d. h. seine Meinung ist tabu.
- ⑤ Die Ausbildung der Journalisten muß künftig so erfolgen, daß sie Artikel zu schreiben fähig sind, aus denen jeder Leser eine Bestätigung seiner eigenen Meinung herauslesen kann.
- ⑥ Sollte unter solchen Umständen der Stand der Journalisten aus-



BÜNDNER Röteli LIKÖR aus gedörrten Bergkirschen seit 1860 Kindschi

DESTILLERIE KINDSCHI SÖHNE AG DAVOS

sterben, drucken die Zeitungen passende Texte aus alten Kinderbüchern ab (zu Fragen der Konjunkturdämpfung z. B. Abschnitte aus «Heidi kann brauchen, was es gelernt hat» von Johanna Spyri.)

Dann können Fälle nicht mehr vorkommen ...

wie jener z. B. des Herrn J. Der soll – gemäß Zeitungsmeldungen –, nachdem er die Rekrutenschule absolviert hatte (als Waffenwart auf Mirage 3 S), in einem Leserbrief im «Bund» seiner Meinung Ausdruck gegeben haben. Seine Meinung stützte er auf Erfahrungen, die er als böse bezeichnete. Und seine Meinung ist die: «Die Behauptung, die Taran-Elektronik sei für die Polyvalenz (des Flugzeugtyps) erforderlich, erscheint mir heute beinahe als Betrug ...»

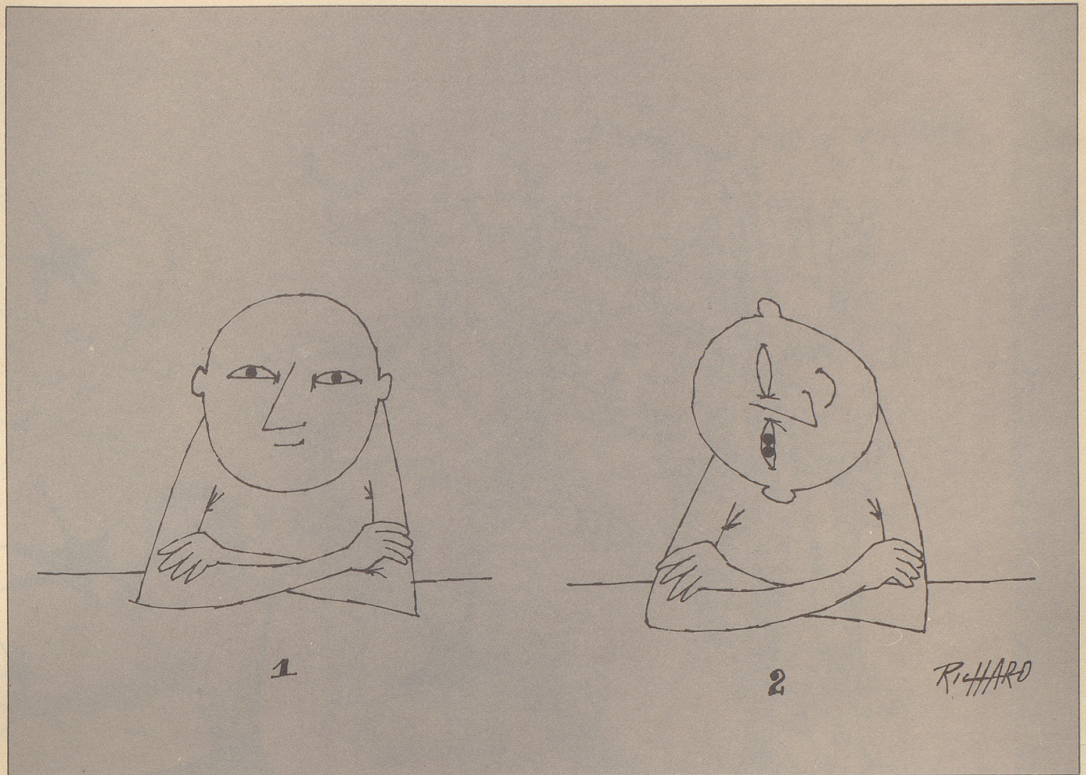
Das geht denn doch zu weit, meine ich (wenn ich eine solche Meinung überhaupt offen bekennen darf); wo kämen wir hin, wenn jeder offen seine Meinung äußerte? Eines ist sicher: Jene Zeitung, die den Leserbrief veröffentlicht hat, auch wenn es der «Bund» ist, wird von mir nicht mehr gelesen, sondern abbestellt. Im übrigen hat denn auch der zuständige Divisionär, also der militärische Vorgesetzte des in Zivil leserbriefschreibenden J., ganz richtig reagiert: Er bestrafte den meinungshabenden und -äußernden jungen Mann mit drei Tagen scharfem Arrest. J. reichte bei Bundesrat Gnägi zwar Beschwerde ein. Aber es ist zu hoffen, daß sie abgelehnt wird.

Denn – wie schon eingangs bemerkt –: Strafe *muß* sein!

Das schlechte Ei

Wenn ich jemandem nachzuweisen versuche, daß seine Meinung nicht hieb- und stichfest sei, dann wird dies von ihm als Kritik empfunden, und er reagiert sauer. Auch ein Mensch, der in seinem Blatte eine andere als die eigene Meinung liest, reagiert sauer, weil er sich vom Verfasser kritisiert fühlt.

Das Vertreten einer eigenen Meinung in Form von Kritik muß deshalb eingedämmt werden. Wer z. B. die Haltung des Herrn Schwarzenbach kritisierte, der wäre dazu höchstens befugt gewesen, wenn er in der Bewegung eben dieses Herrn Schwarzenbach aktiv mitgemacht hätte. Ich muß betonen, daß dies nicht meine Meinung ist und daß somit kein Leser sich veranlaßt sehen soll, den Nebelspalter abzubestellen; ich leite nur ab: Da hat nämlich neulich der Zentralpräsident der Schweizerischen Offiziersgesellschaft die Bemerkung gemacht: «Das Recht der Kritik hat nur, wer bereit ist, etwas besser machen zu wollen. In der Armee heißt das, kritikberechtigt ist, wer sich zur



Weiterausbildung zur Verfügung stellt und gewillt ist, im höheren Grade Besseres zu leisten.»

Das würde auch heißen: Kritik an einem Film, also eine Meinung über einen Film, darf nur äußern, wer in die Filmbranche überwechselt und dort Besseres leistet.

Bislang habe ich die Meinung vertreten, begründete Kritik könne nützlich, fruchtbar und aufbauend sein, auch wenn sie noch keinen konkreten Vorschlag zum Bessermachen enthalte. Aber dieser Meinung habe ich selbstverständlich nun abgeschworen, einmal deshalb,

weil ich mit ihr im Widerspruch mit eines Lesers anderer Meinung stehen könnte, dann aber auch deshalb, *weil ich eingesehen habe, daß man ein schlechtes Ei nur dann als schlecht kritisieren darf, wenn man in der Lage ist, selber ein besseres Ei zu legen.*

